

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal
vom 12. Juli 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 11. Juli 2019 folgende „1. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ beschlossen:

§ 1

§ 4 „Gebührentarife“ der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nr. 1 „Überlassung von Grabstätten / Erwerb von Nutzungsrechten“ werden folgende Ziffern neu eingefügt:
- | | | |
|---|---|----------|
| – | 1.1.6 Urnengrabkammer (20 Jahre Nutzungszeit) | 870,00 € |
| – | 1.3.2 Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer | 62,00 € |
- b) Die bisherige Ziffer 1.3.3 „anonymes Urnengrab, 20 Jahre Laufzeit“ wird neu Ziffer 1.3.4

§ 2

Vorstehende Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für Anlagen in der Gemeinde Kalletal“ vom 12. Juli 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12. Juli 2019

gez. Mario Hecker
Bürgermeister